

# **Rostocker Yachtclub e.V.**

## **Arbeitsstundenordnung**

Nach §10 des Statutes ist jedes Mitglied verpflichtet, Arbeitsstunden abzuleisten oder finanziellen Ersatz zu erbringen. Nachfolgend wird diese Pflicht näher beschrieben.

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben folgende Anzahl von Stunden pro Kalenderjahr zu erbringen:

- a) 16 – 18 Jahre : 10 (in Verantwortung der Jugendabteilung)
- b) 18 – 70 Jahre : 15
- c) 70 – 75 Jahre : 10
- d) ab 75 entfällt diese Pflicht

Es zählt jeweils das Jahr der Vollendung des angegebenen Lebensjahres.

2. Vorstandsmitglieder, Ehepartnermitglieder, Ehrenmitglieder, fördernde und ruhende Mitgliedschaften sind von dieser Pflicht ausgenommen.

3. Die Arbeitsleistungen können insbesondere sein:

- Bau, Ausbesserung und Instandhaltung an Haus, Gelände, Hallen und Steganlagen,
- Vertretung des ROYC in Gremien und Arbeitsgruppen,
- individuelle Vorschläge der Mitglieder in Abstimmung mit dem Vorstand,
- für die Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung von Wettfahrten und Regatten des ROYC. Ein Antrag mit der Helferliste ist rechtzeitig vor den Regatten beim Vorstand zu beantragen. Die namentliche Helferliste ist von dem jeweiligen Verantwortlichen nach Veranstaltungsende an den Vorstand zu übergeben.

4. Der Beleg über die erbrachten Arbeitsstunden erfolgt in Eigenverantwortung durch Ausfüllen der Arbeitsstundenkarte, die als Beispiel-Vorlage auf der ROYC-Homepage oder im Vereinsgebäude verfügbar ist. Zur Gültigkeit der geleisteten Arbeitsstunden sind

diese durch ein Vorstandsmitglied durch Unterschrift zu bestätigen und bis spätestens 31. Januar des folgenden Kalenderjahres beim Vorstand abzugeben.

5. Die Arbeitsstunden können ersatzweise durch andere Clubmitglieder erbracht werden. Die Verantwortlichkeit des Nachweises bleibt dabei beim Clubmitglied, für den die Stunden gewertet werden sollen.

6. Nicht erbrachte Arbeitsstunden sind von dem jeweiligen Vereinsmitglied mit 30,- € pro Stunde abzugelten. Eine Abrechnung mit entsprechendem Zahlungsziel erfolgt durch den Vorstand.

7. In Härtefällen kann ein Antrag auf Ausnahmeregelung beim Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe gestellt werden. Eine Entscheidung wird der Vorstand bis zu seiner nächsten Sitzung fällen.

8. Der Vorstand wird bei Bedarf zentrale Arbeitseinsätze organisieren und zeitnah darüber informieren. Es können Objekt- bzw. Projektpartnerschaften mit Clubmitgliedern durch den Vorstand organisiert und abgeschlossen werden.

Rostock, den 06. September 2022

Diese Ordnung ist ab 01.01.2023 gültig.

Der Vorstand

Rostocker Yachtclub e.V.